

Sehr geehrte Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertreter,

nunmehr liegt die **2. COVID-19-Öffnungsverordnung** vor, welche ab **1. Juli** weitere Erleichterungen für den Fußball bringt.

Wir haben die Änderungen in das **Muster-Präventionskonzept** bereits eingearbeitet, das - wie gewohnt - als Download zur Verfügung steht.

Erneut dürfen wir darum bitten, weiterhin insbesondere zu Detailfragen oder regionalen Besonderheiten den Kontakt mit den lokalen

Behörden zu pflegen.

Nachfolgend dürfen wir über die gültigen Maßnahmen informieren:

- **1. Sportausübung**
-

- Die **Sportausübung** ist im Freien sowie in geschlossenen Räumen in sportartüblicher Mannschaftsgröße **ohne**
- 
- **Einschränkungen** möglich.
- 
- Ab dem 12. Lebensjahr besteht die Verpflichtung, einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr / „Eintrittstest“ zu erbringen
- 
- und für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.
- 
- In geschlossenen Räumen besteht eine Registrierungspflicht bei einer Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte von mehr als 15 min ( entfällt
- 
- ab 22. Juli).
- 
- Für die Vereine oder Betreiber der Sportstätte besteht weiterhin die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Covid-19-Präventionskonzeptes
- 
- und zur Bestellung eines COVID-19 Beauftragten.
- 
- Gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ist **kein Mindestabstand** m
- ehr einzuhalten (auch außerhalb der
- 
- Sportausübung).
- 
- Die **Sperrstunde** entfällt.

## 2. Trainings- / Spielbetrieb mit Zuschauern

- 
- 
- Ab dem 12. Lebensjahr ist ein Eintrittstest, der Impfnachweis oder ein Genesungsnachweis vorzulegen.
- 

Bei einer Zuschauerzahl von mehr als 100 Personen besteht im Freien eine Registrierungspflicht, wenn die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte länger als 15 Minuten beträgt.

-

Bei einer Zuschaueranzahl von mehr als **100 Personen** ist eine **Anzeige** bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (spätestens eine Woche vorher) notwendig und es ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten.

-

Bei mehr als **500 Zuschauern** ist eine **Bewilligung** bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen und ein Präventionskonzept vorzulegen.

-

Es gilt **keine Höchstgrenze** für die **Anzahl der Zuschauer** mehr.

-

Es dürfen mehrere Veranstaltungen zeitgleich stattfinden, wenn die Höchstzahlen der Zuschauer je Veranstaltung (ab 101 Anzeigepflicht, ab 501 Bewilligungspflicht) eingehalten werden und durch räumliche/bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung eine Durchmischung der Personengruppen ausgeschlossen werden kann.

-

Auch im **Zuschauerbereich** ist ein nunmehr **kein Mindestabstand** von einem Meter ggü. haushaltsfremden Personen oder fremden Besuchergruppen einzuhalten.

-

Von Zuschauern ist – unabhängig von der Größe der Veranstaltung – **keine Maske** mehr zu tragen.

Die automatisierte Anzeige/Bewilligung kann nach wie vor über das Online-System generiert werden und wird von uns dementsprechend angepasst.

### **3. Kantinenbetrieb / VIP**

-

Ab dem 12. Lebensjahr ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr / „Eintrittstest“ zu erbringen.

-

Für Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, **ist eine Registrierung notwendig (entfällt ab 22.Juli)**

, es sei denn es werden nur Speisen oder Getränke abgeholt.

-

Es ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten und ein COVID-19 Beauftragter namhaft zu machen (bei Öffnung unabhängig von Spiel oder Training).

-

Die **Sperrstunde** und die Verpflichtung zur Einhaltung des **Mindestabstands** zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben, **entfallen**

.

Wir hoffen, dass diese Öffnungsschritte die praktische Abwicklung des Trainings- und Spielbetriebs weiter erleichtern!

Mit sportlichen Grüßen

i.V.

Leo Windtner

Thomas Hollerer

Bernhard Neuhold